

Der Wahlleiter der
Stadt Erbdorf

Bekanntmachung

über die Verkündung des Wahlergebnisses der Wahl des Stadtrats und des ersten Bürgermeister

Nach Art. 90 Abs. 6 GLKrWO hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren. Darauf hingewiesen wird, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erbdorf abgelehnt hat. (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung – schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Erbdorf angenommen werden.

Der Wahlleiter der Stadt Erbdorf macht hiermit bekannt, dass die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 15. März 2020 sowie einer evtl. Stichwahl am 29. März 2020 jeweils durch Aushang am Rathaus Erbdorf, Erdgeschoß, erfolgen wird. Diese Veröffentlichung ist maßgeblich für den Fristbeginn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG.

Zusätzlich wird das vorläufige Wahlergebnis am Abend des 15. März 2020 und ggf. auch am 29. März 2020 auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth veröffentlicht (<https://www.kreis-tir.de/kommunalwahlen2020/>).

Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei noch nicht um das vorläufige Wahlergebnis im Sinne von § 90 Abs. 6 GLKrWO handelt.

Wird das Wahlergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Erbdorf, 03.03.2020

D o n k o, Wahlleiter

Abgeschlagen am abgenommen am: